



**Reinholdungsverband Oftering;
Abwasserbeseitigungsanlage;
Detailprojekt „Kanalumlegung – 4-gleisiger
Ausbau Westbahnstrecke“;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen des Reinholdungsverbandes Oftering um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Kanalumlegungen in den Ortsteilen Staudach und Niederbachham infolge des 4-gleisigen Ausbaues der ÖBB-Westbahnstrecke gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Reinholdungsverband Oftering, Kanalumlegung – 4-gleisiger Ausbau Westbahnstrecke“ vom Juli 2022, GZ: OFT-110-WE, ausgearbeitet von der Linz Service GmbH für Infrastruktur und kommunale Dienste, Bereich Abwasser, Linz.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Oftering, Oftringer Straße 1, 4064 Oftering	
Datum: Dienstag, 25. Oktober 2022	Zeit: 09:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Der Reinhaltungsverband Oftering hat die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Kanalumlagen (Auflassung und Neuerrichtung von Teilen des Kanalnetzes) in den Ortsteilen Staudach und Niederbachham infolge des 4-gleisigen Ausbaus der ÖBB-Westbahnstrecke gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Reinhaltungsverband Oftering, Kanalumlage – 4-gleisiger Ausbau Westbahnstrecke“ vom Juli 2022, GZ: OFT-110-WE, ausgearbeitet von der Linz Service GmbH für Infrastruktur und kommunale Dienste, Bereich Abwasser, Linz, beantragt.

Der Reinhaltungsverband Oftering betreibt zur schadlosen Ableitung der im Verbandsgebiet anfallenden Schmutz- und Regenwässer eine eigene Abwasserbeseitigungsanlage. Die abgeleiteten Abwässer münden in die Anlagen der Linz Service GmbH Abwasser und werden der Regionalkläranlage Linz-Asten zur Reinigung zugeführt.

Im Bereich von Staudach Ost (Bahn-km 201,209) wird der dort bestehende Schacht 16 des Mischwasserkanals HSO SK III vollständig abgetragen und das Profil DN 1000 geradlinig verlängert. Neben dem Bahngraben wird der Schacht 16 neu errichtet und die Verbindung EI 600/900 zum bestehenden Schacht 15 ebenfalls neu gebaut.

Weiters wird im Bereich von Staudach West (Bahn-km 201,651 bis 201,673) auf Grund der geplanten Errichtung des Personentunnels der neuen Haltestelle Oftering der Mischwasserkanal HSO HS I zwischen den Schächten S 32A und S 34 umgelegt.

Schließlich wird im Bereich von Niederbachham (Bahn-km 202,306) der bestehende Mischwasserkanal HSO HS II in der Unterführung zwischen den Schächten S 21 und S 20A zwar belassen, aber der bestehende Schacht S 20A wird vollständig abgetragen und der Kanal geradlinig bis zum neu zu errichtenden Schacht S 20A im Begleitweg verlängert. Beim neuen Schacht S 20 wird der zu errichtende Kanal in den Bestand eingebunden.

Zusammengefasst ist für folgende Abschnitte eine Umlegung bzw. ein Neubau geplant:

• HSO HS II:	von S 20 bis Bestand	DN 600 BM	Neubau	36,0 lfm
• HSO HS I:	von S 32A bis S 33	EI 600/900 BM	Neubau	33,0 lfm
	von S 33 bis S 33A	DN 1000 STB	Neubau	55,0 lfm
	von S 33A bis S 34	EI 600/900 BM	Neubau	35,0 lfm
• HSO SK III:	von 15 bis 16	EI 600/900 BM.	Neubau	34,0 lfm
	von 16 bis Bestand	DN 1000 BM	Neubau	17,0 lfm

Σ Kanäle-Neubau: 210,0 lfm

Alle nicht mehr benötigten bzw. aufzulassenden Bestandskanäle im Projektgebiet werden entweder komplett abgetragen oder hohlraumfrei verfüllt. Die Schächte werden bis 1,0 m unter GOK abgetragen und dann ebenfalls hohlraumfrei verfüllt.

In Summe werden rund **273 lfm** Kanäle aufgelassen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „Reinholdungsverband Oftring, Kanalumlegung – 4-gleisiger Ausbau Westbahnstrecke“ vom Juli 2022, GZ: OFT-110-WE, ausgearbeitet von der Linz Service GmbH für Infrastruktur und kommunale Dienste, Bereich Abwasser, Linz
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12133)• beim Gemeindeamt Oftring, Oftringer Straße 1, 4064 Oftring, nach telefonischer Terminvereinbarung (07221/635 41)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
§§ 9 – 15, 21, 30 – 33b, 50, 60ff, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Oftring
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter

diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.
Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.